

Satzung der Vereinigten Stiftungen  
bei der Stadt Stade  
-Peter-Harms-Stiftung, Nagelstiftung,  
St. Johanniskloster-

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), geändert durch die Gesetze vom 24. März 1980 (Nds. GVBl. S. 69), vom 24. Juni 1980 (Nds. GVBl. S. 253) und vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Stadt Stade am 3.5.1982 folgende Neufassung der Stiftungssatzung vom 2.1.1979 beschlossen:

In den Jahren 1879 haben der Kaufmann Heinrich Wilhelm Nagel, seine Ehefrau Louise, geb. Härtung, und seine Schwester Henriette Nagel sowie 1903 der Restaurateur Peter Harms zugunsten unterstützungsbedürftiger Bürger der Stadt Stade die nach ihnen benannte Nagelstiftung und Peter-Harms-Stiftung jeweils durch Testament begründet.

Das seit altersher in Stade belegene St. Johanniskloster steht seit 400 Jahren der Unterbringung bedürftiger Personen zur Verfügung.

Nachdem die veränderten Zeitverhältnisse die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Stiftungseinrichtungen in Frage gestellt haben, hat der Rat der Stadt im Jahre 1970 beschlossen, die Stiftungen und das St. Johanniskloster zur Stärkung ihrer Zweckerfüllung - Hilfe für unterstützungsbedürftige Bürger - zu einer Stiftung zusammenzufassen. Im Andenken an die Stifter und zur Erinnerung an die Herkunft des Klostersvermögens erhielt sie den Namen "Vereinigte Stiftungen bei der Stadt Stade - Peter-Harms-Stiftung, Nagelstiftung, St. Johanniskloster-".

Dies vorausgeschickt hält es der Rat der Stadt Stade für geboten, die Satzung der Vereinigten Stiftungen unter Wahrung der Stifterwillen den gegenwärtigen Zeitverhältnissen durch Neufassung anzupassen.

§ 1  
Name und Sitz

Die "Vereinigten Stiftungen bei der Stadt Stade -Peter-Harms-Stiftung/ Nagelstiftung, St. Johanniskloster-" sind eine wohltätige, der Stadt Stade angegliederte unselbständige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Stade.

§ 2  
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen» mildtätigen Zwecken im Sinne der SS 51 - 68 AO 1977 vom 16.3.1976 - BGBI. I S. 613 -.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung unterhält zur Aufnahme Stader Bürger ein Altenheim sowie Altenwohnungen als eigene Einrichtungen. Ist eine Erfüllung des Stiftungszweckes in dieser Form vorübergehend nicht zu verwirklichen, kann das Vermögen auch in anderer Weise für die genannten oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden.

Insbesondere unterstützt die Stiftung pflegebedürftige und alte Menschen im Stadtgebiet durch ihre Unterbringung und leistet gesundheits-, alters- und sozialpflegerische sowie beratende und betreuende Dienste. Sie unterhält zu diesem Zweck als eigene Einrichtungen eine Sozialstation und eine Altenbegegnungsstätte sowie weitere Gemeinschaftsräume für die Altenbetreuung. Zur Unterbringung alter Menschen steht ihr ferner ein Belegungsrecht für 20 Altenwohnungen der Wohnbau Niederelbe, Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stade, und für Heim- und Pflegeplätze im DRK - Alten- und Pflegeheim in Stade, Wendenstraße 43, zu.

(3) Die Einrichtungen der Stiftung können von allen Stader Bürgern, die ihrer bedürfen, in Anspruch genommen werden.

Die Stiftung kann von den Benutzern ihrer Einrichtungen angemessene Entgelte erheben.

### § 3

Zum Andenken an die Stifter wird die Stadt die vorhandene Marmorbüste Peter Harms<sup>1</sup> an geeigneter Stelle aufstellen und für Heinrich Wilhelm Nagel eine Erinnerungstafel anbringen.

### § 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen der "Vereinigten Stiftungen bei der Stadt Stade" umfaßt

#### a) Grundvermögen (Grundstücke)

Hökerstraße 14

Stade Bd. 139 Bl. 4263 Flur 15 Flurstück 104

Poststraße 21

Stade Bd. 306 Bl. 9695 Flur 15 Flurstück 244/9

Poststraße 19

117/1000 (einhundertsiebzehn eintausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Stade Bd. 334 Bl. 10674 Flur 15 Flurstück 243/2

Flurstück 243/3

Flurstück 244/13

Flurstück 249/1

Flurstück 249/3

Flurstück 250

Flurstück 252/5

Flurstück 253/2

Flurstück 259/5

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 und 3 bezeichneten Räumen der Betreuungsdienste im Erdgeschoß und Kellergeschoß.

#### b) Geldvermögen

Stiftungsrücklage bei der Stadt Stade; der jeweilige Umfang der Rücklage wird im Haushaltsplan der Stadt nachgewiesen.

#### c) sonstige Vermögenswerte Rechte

Grundschild über 900.000,- DM auf dem DRK-Grundstück, Stade, Wendenstraße 43, eingetragen im Grundbuch von Stade Band 236 Blatt 7220 gemäß Vereinbarung vom 26.10.1973

Hypothek über 650.000,- DM auf dem Grundstück Stade, Poststraße 19, eingetragen im Grundbuch von Stade Band 334 Blatt 10673 gemäß Schuldurkunde vom 31.5.1979.

Die Einkünfte der Stiftung (Entgelte, Miete, sonstige Erträge aus Grund- und Kapitalvermögen, Zuwendungen u.a.) werden zur Bestreitung der Aufwendungen der Stiftung und der Aufwendungen für die Pflege der Gräber der Stifter Heinrich Wilhelm Nagel und Peter Harms verwendet.

§ 5  
Verwaltung

Die Stiftung wird vom Verwaltungsausschuß der Stadt unter Hinzuziehung zweier vom geistlichen Ministerium in Stade entsandter stimmberechtigter Vertreter und des gleichfalls stimmberechtigten Rektors der größten Stader Grundschule als Vorstand verwaltet. Das geistliche Ministerium kann zwei Stellvertreter benennen; Vertreter des Rektors ist der Konrektor. Der Vorstand läßt die laufenden Geschäfte von der Stadtverwaltung führen.

§ 6  
Ausschließliche Aufgaben des  
Vorstandes

Der Vorstand schlägt dem Rat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für den Haushaltsplan vor und nimmt das Rechnungsergebnis entgegen.

§ 7

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Die staatliche Aufsicht wird von den zuständigen staatlichen Stellen geführt.

§ 9

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt, die es für wohltätige Zwecke, insbesondere die Versorgung alter Menschen mit Wohnungen, zu verwenden hat. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 10

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 2.1.1979 außer Kraft.

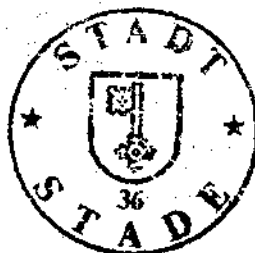
Die Stiftung kann den Betrieb vorhandener Einrichtungen stilllegen, wenn dies zur Vorbereitung einer neuen Betriebseinrichtung erforderlich ist.

Soweit erforderlich, kann sie hierfür laufende Unterbringungsverträge kündigen. Sie ist zu anderweitiger angemessener Unterbringung der Betroffenen verpflichtet.

Stade, den 2. 4. 82

  
(Eylmann)  
Bürgermeister

S t a d t      S t a d e



  
(Stülten)  
Stadtdirektor i.V.